

**Statistik des Bevölkerungsstandes
gemäß §10 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz 2017
Endgültige Bevölkerungszahl mit Stichtag 31.10.2023
für das Finanzjahr 2025**

Gemeinde: Mooskirchen (61615)
Politischer Bezirk: Voitsberg (616)
NUTS 3 Region: West- und Südsteiermark (AT225)
Bundesland (NUTS 2): Steiermark

Bevölkerungszahl 31.10.2023 (Finanzjahr 2025)¹	2 210
ZMR-Stichtagsbestand 31.10.2023 ²	2 207
Saldo der Bestandsbereinigungen im ZMR zum Stichtag ³	1
Saldo aus der 180-Tage-Regel ⁴	4
Nichtanerkennungen:	
Verstorben vor dem 1.11.2023 ⁵	-1
KIT-Fall (Mehrfachzählung) zum Stichtag ⁶	-
90-Tage-Regel ⁷	-
aufgrund des statistischen Verfahrens ⁸	-1
Bevölkerungszahl 31.10.2022 (Finanzjahr 2024)⁹	2 197
Änderung 2022 - 2023 in %	0,6

Q: STATISTIK AUSTRIA, Statistik des Bevölkerungsstandes 31.10.2023 und 31.10.2022. Erstellt am: 16.09.2024.

Gebietsstand 31.10.2023.

1) Bevölkerungszahl nach § 10 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) für das Finanzjahr 2025.

2) Zentrales Melderegister (ZMR); Datenabzug am 31.10.2023, 23.59 Uhr

3) Nachträgliche Bestandsbereinigung (An- und Abmeldungen bis 30.4.2023) im ZMR, die den Stichtag 31.10.2023 betrafen.

Lückenschluss: Personen, die zum Stichtag nicht mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet waren, wurden mit Hauptwohnsitz gezählt, wenn die Meldelücke um den Stichtag herum 90 Tage oder weniger betrug. Die Person wurde in der Gemeinde gezählt, in der das Datum der Abmeldung oder Anmeldung am nächsten zum Stichtag lag.

4) Gemäß § 7 Abs. 2 Registerzählungsgesetz.

5) Personen, die vor dem 1.11.2023 verstorben sind und zum 31.10.2023 im ZMR-Stichtagsbestand noch vorhanden waren.

6) Nach dem Stichtag 31.10.2023 aufgelöste Mehrfachzählungen einer Person, die zum 31.10.2023 im ZMR-Stichtagsbestand noch vorhanden waren.

7) Gemäß § 7 Abs. 3 Registerzählungsgesetz.

8) Statistisches Verfahren, das von STATISTIK AUSTRIA entwickelt wurde, um die Anzahl von Nichtanerkennungen für den Stichtagsbestand aufgrund der Erfahrungen der Wohnsitzanalysen der Registerzählungen 2011 und 2021 festzustellen.

9) Bevölkerungszahl nach § 10 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) für das Finanzjahr 2024.